



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Kurzgutachten zur Vereinbarkeit der Immunokastration in Ökobetrieben mit den Zielen und Grundsätzen der EU-Ökoverordnung

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Inhaltsverzeichnis

Berlin, 21.08.2020

I.	Einführung und Zusammenfassung	1
II.	Immunokastration mittels Improvac	2
III.	Keine Unvereinbarkeit der Immunokastration mit den Grundgedanken und Zielen der EU-Ökoverordnung	4
1.	Wertigkeit des Tierschutzes unter der Ökoverordnung	4
2.	Umwelt- und klimabezogene Aspekte der Immunokastration	9
3.	Keine Rückstände im Fleisch und keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit	10
IV.	Pflicht zur Einhaltung des Staatsziels Tierschutz	12
V.	Ergebnis	13

Der Verein ist durch Bescheinigung des Finanzamtes Münster-Innenstadt (St-Nr.: 337/5975/0365) vom 12.11.2013 als gemeinnützig anerkannt.

Spenden und Beiträge sind steuerlich abzugsfähig.

I. Einführung und Zusammenfassung

Derzeit wird in Erwägung gezogen, die sog. Immunokastration mittels des Tierarzneimittels Improvac in landwirtschaftlichen Ökobetrieben zu verbieten. Dies soll auf der kommenden Agrarministerkonferenz am 27. August 2020 diskutiert werden.

Hintergrund ist die bereits mehrfach geäußerte Rechtsauffassung der Europäischen Kommission, wonach sie diese Kastrationsmethode als nicht mit der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (EU-Ökoverordnung) vereinbar an-

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

sieht. Zuletzt wiederholte sie ihre bereits mit einem Schreiben vom Oktober 2018¹ geäußerte Rechtsauffassung in einem erneuten Schreiben an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 9. Juni 2020.

Bei der Immunokastration handelt es sich jedoch um die tierschutzgerechteste Variante der Ferkelkastration. Darüber hinaus ist sie für den Menschen gesundheitlich unbedenklich. Sie stimmt mit den Grundsätzen und Zielen der EU-Ökoverordnung überein und sollte unter tierschutzrechtlichen und umweltschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausdrücklich in der EU-Ökoverordnung zugelassen werden.

Ein explizites Verbot der Immunokastration in deutschen Biobetrieben bedeutet einen massiven Rückschritt für den Tierschutz.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund des Staatsziels Tierschutz aus Art. 20a GG verpflichtet, auf europäischer Ebene auf eine explizite Zulassung der Immunokastration in ökologischen Landwirtschaftsbetrieben hinzuwirken.

II. Immunokastration mittels Improvac

Die Immunokastration wird mittels einer Impfung mit Improvac vorgenommen.

Improvac ist ein Tierarzneimittel, das Ebern zu Kastrationszwecken injiziert wird. Durch die Impfung wird der sog. Ebergeruch vermindert, der bei der Verarbeitung von Fleisch männlicher Schweine auftreten kann. Improvac enthält den Wirkstoff Analogon-Protein-Konjugat des Gonadotropin-Releasing-Faktors (GnRF).²

¹ Schreiben der Europäischen Kommission, Oktober 2018, abrufbar unter https://oe-kop.de/system/files/download/20181005_boar-taint-vaccination_LB_Redacted.pdf.

² European Medicines Agency, Zusammenfassung des European public assessment report (EPAR) zu Improvac, S. 1, abrufbar unter https://www.ema.europa.eu/en/documents/overview/improvac-epar-summary-public_de.pdf.

Improvac wird den männlichen Ferkeln mit zwei Injektionen unter die Haut im Nacken hinter dem Ohr in einem zeitlichen Abstand von mindestens vier Wochen verabreicht. Die erste Injektion erfolgt ab einem Alter von acht Wochen und die zweite vier bis sechs Wochen vor der Schlachtung.³

Die Wirkungsweise von Improvac wird von der European Medicines Agency wie folgt zusammengefasst:

*„Der Wirkstoff von Improvac ist ein Analogon (ein ähnlicher Stoff) des Gonadotropin-Releasing-Faktors (GnRF), das mit einem Trägerprotein, das aus dem Bakterium *Corynebacterium diphtheriae* gewonnen wird, verbunden ist. Improvac wirkt, indem es das Immunsystem des Schweins dahingehend stimuliert, dass es Antikörper gegen das Gonadotropin-Releasing-Hormon (GnRH) bildet. Dieses Hormon ist Teil des Systems, das die sexuelle Entwicklung steuert. Dies hemmt vorübergehend die Freisetzung von Steroiden aus den Hoden, einschließlich des Androstenons, das eine der zwei Ursachen für den Geschlechtsgeruch ist. Skatol, die andere wichtige Ursache von Ebergeruch, wird im Darm gebildet und ist in re-*

³ European Medicines Agency, Zusammenfassung des EPAR zu Improvac, S. 1 f., abrufbar unter https://www.ema.europa.eu/en/documents/overview/improvac-epar-summary-public_de.pdf.

duzierten Spiegeln vorhanden, da die gesenkten Spiegel des Sexualhormons dazu führen, dass die Leber es effizienter metabolisiert (abbaut).“⁴

Die Impfung mit Improvac führt also zu einer Immunreaktion gegen ein Hormon, das die Hodenfunktion der Ferkel steuert.⁵

III. Keine Unvereinbarkeit der Immunokastration mit den Grundgedanken und Zielen der EU-Ökoverordnung

Zwar ist die Immunokastration im Gegensatz zur chirurgischen Kastration nicht ausdrücklich in der EU-Ökoverordnung angelegt. Dennoch ist sie mit den Grundgedanken und Zielen der EU-Ökoverordnung vereinbar und müsste ebenfalls explizit Eingang in die EU-Ökoverordnung finden.

1. Wertigkeit des Tierschutzes unter der Ökoverordnung

In ihrem Erwägungsgründen wiederholt die EU-Ökoverordnung mehrere Male die hohe Wertigkeit des Tierschutzes in der ökologischen Produktion:

- Erwägungsgrund (1) spricht von der Anwendung hoher Tierschutzstandards.

⁴ European Medicines Agency, Zusammenfassung des EPAR zu Improvac, S. 2, abrufbar unter https://www.ema.europa.eu/en/documents/overview/improvac-epar-summary-public_de.pdf; vgl. auch Anhang I: Zusammenfassung der Merkmale des Tierarzneimittels zur Commission Decision of 20 December 2010 amending the marketing authorisation granted by Decision C(2009)3903 for “Improvac”, a veterinary medicinal product, S. 5, abrufbar unter https://ec.europa.eu/health/documents/community-register/2014/20140410128216/anx_128216_de.pdf.

⁵ European Medicines Agency, Zusammenfassung des EPAR zu Improvac, S. 2, abrufbar unter https://www.ema.europa.eu/en/documents/overview/improvac-epar-summary-public_de.pdf; vgl. auch Anhang I: Zusammenfassung der Merkmale des Tierarzneimittels zur Commission Decision of 20 December 2010 amending the marketing authorisation granted by Decision C(2009)3903 for “Improvac”, a veterinary medicinal product, S. 5, abrufbar unter https://ec.europa.eu/health/documents/community-register/2014/20140410128216/anx_128216_de.pdf.

- Erwägungsgrund (2) lautet: *„Die Einhaltung hoher Standards in den Bereichen Gesundheit, Umwelt und Tierschutz bei der Produktion ökologischer/biologischer Erzeugnisse ist für die hohe Qualität dieser Erzeugnisse von grundlegender Bedeutung.“*
- In Erwägungsgrund (44) heißt es: *„Ein Leiden der Tiere, Schmerzen oder Stress sollten während der gesamten Lebensdauer der Tiere vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.“*
- Ausdrücklich aufgenommen wird die Wertigkeit des Tierschutzes in Art. 4 lit. e) EU-Ökoverordnung als folgendes Ziel der ökologischen Produktion: *„Beitrag zu hohen Tierschutzstandards und insbesondere zur Erfüllung der artspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnisse von Tieren“*.
- Schließlich findet der Tierschutz auch seinen Platz in den Grundsätzen der ökologischen Produktion in Art. 5 lit. a) der EU-Ökoverordnung: *„Respekt vor [...] der Gesundheit von [...] Tieren“*.

Darüber hinaus enthält der Anhang II (Detaillierte Produktionsvorschriften gemäß Kapitel III) Teil II (Vorschriften für die Tierproduktion) folgende Regelungen:

- Ziffer 1.7.7 (Tierschutz):

Ein Leiden der Tiere, Schmerzen und Stress sind während ihrer gesamten Lebensdauer sowie bei der Schlachtung zu vermeiden und so gering wie möglich zu halten.

- Ziffer 1.7.9 (Tierschutz):

Jegliches Leid der Tiere ist auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden und jeder Eingriff nur im angemessenen Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird.

Dem widerspricht es, wenn die tierfreundlichste Methode der Kastration nach der EU-Ökoverordnung in ökologischen Betrieben nicht durchgeführt werden dürfte. Nach einhelliger Auffassung handelt es sich bei der Immunokastration um die tierschutzgerechteste Methode der Ferkelkastration.⁶

Zunächst handelt es sich um einen gewichtigen Vorteil aus Tierschutzsicht, dass schlicht kein chirurgischer Eingriff am Ferkel stattfindet. Das bedeutet: keine Narkose, keine erhebliche Verletzung von Haut und Gewebe, keine potenziell gefährliche Nachschlafphase, keine Wundheilungsproblematiken.

Im Gegensatz zur chirurgischen Kastration ist zudem die stressbedingte Belastung der Tiere durch die Impfungen gering. Stressfaktoren sind lediglich das Selektieren der Tiere, die kurzzeitige Fixierung, der Einstich der Impfung selbst und möglicherweise im Nachgang Reaktionen an der Injektionsstelle.⁷

⁶ Vgl. nur: Deutscher Tierschutzbund, Beitrag zur Immunokastration, 22.07.2020, abrufbar unter <https://www.tierschutzbund.de/news-storage/landwirtschaft/220720-immunokastration-kehrwende-der-loek-ist-schlag-gegen-tier-und-verbraucherschutz/>; Bundestierärztekammer, Pressemitteilung vom 11.08.2020, abrufbar unter https://www.bundestieraerztekammer.de/presse/2020/08/immunokastration_biobranche.php; Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., Presseinformation vom 07.07.2020, abrufbar unter <https://www.tierschutz-tvt.de/presse/pressemitteilungen/#c156>.

⁷ Friedrich-Loeffler-Institut Empfehlung, Impfung gegen Ebergeruch – tierschutzfachlich der beste Weg, 21.09.2019, S. 2, abrufbar unter https://www.openagrar.de/servlets/MCR-FileNodeServlet/openagrar_derivate_00016429/FLI-Empfehlungen_Impfung-gegen-E-bergeruch_20180921.pdf.

Probleme, die bei der Ebermast durch das Verhalten der Eber, z. B. Kämpfe und Aufreiten, auftreten, sind bei der Immunokastration in deutlich abgeschwächtem Maße zu beobachten.⁸ Die geimpften Eber zeigen merklich weniger Aggressionen gegenüber ihren Artgenossen, wodurch das Aufreiten erheblich verringert wird.⁹

Das Friedrich-Loeffler-Institut kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis:

„Aus tierschutzfachlicher Sicht ist der Impfung gegen Ebergeruch (Immunokastration) eindeutig der Vorzug zu geben. [...] In Abwägung der Belastungen für die Tiere ist aus tierschutzfachlicher Sicht die Impfung gegen Ebergeruch daher die mit Abstand geeignetste Alternative zur betäubungslosen Ferkelkastration.“¹⁰

Im Vergleich zur Immunokastration handelt es sich bei der explizit in der EU-Ökoverordnung zugelassenen chirurgischen Kastration eindeutig um die weniger tierschutzgerechte Kastrationsmethode. Diese Methode birgt zahlreiche Nachteile und Risiken in sich, sowohl für die Ferkel als auch für die Umwelt.

Die Ferkel werden in Narkosegeräten fixiert und atmen das Narkosegas über Atemmasken ein. Sodann erfolgt der chirurgische Eingriff, bei dem über jedem

⁸ Friedrich-Loeffler-Institut Empfehlung, Impfung gegen Ebergeruch – tierschutzfachlich der beste Weg, 21.09.2019, S. 3, abrufbar unter https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00016429/FLI-Empfehlungen_Impfung-gegen-Ebergeruch_20180921.pdf; Stellungnahme der Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten (SLT) zu den Alternativen für die herkömmliche Kastration der männlichen unter acht Tage alten Ferkel und den erforderlichen Optimierungsschritten, 15.08.2016, S. 40 f., abrufbar unter https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Stellungnahme_SLT_zu_Alternativen_Ferkelkastration.pdf.

⁹ Friedrich-Loeffler-Institut Empfehlung, Impfung gegen Ebergeruch – tierschutzfachlich der beste Weg, 21.09.2019, S. 3, abrufbar unter https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00016429/FLI-Empfehlungen_Impfung-gegen-Ebergeruch_20180921.pdf; Stellungnahme der SLT zu den Alternativen für die herkömmliche Kastration der männlichen unter acht Tage alten Ferkel und den erforderlichen Optimierungsschritten, 15.08.2016, S. 40 f., abrufbar unter https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Stellungnahme_SLT_zu_Alternativen_Ferkelkastration.pdf.

¹⁰ Friedrich-Loeffler-Institut Empfehlung, Impfung gegen Ebergeruch – tierschutzfachlich der beste Weg, 21.09.2019, S. 1 f., abrufbar unter https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00016429/FLI-Empfehlungen_Impfung-gegen-Ebergeruch_20180921.pdf.

Hoden ein Einschnitt in die Hautdecke erfolgt, durch den die Hoden händisch herausgepresst werden, um sodann den Samenstrang zu durchtrennen.¹¹

Ein chirurgischer Eingriff birgt stets Risiken der Vollnarkose, des Eingriffs selbst sowie der Wundheilung. Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass ca. 20% der Ferkel während der Kastration nicht vollständig anästhesiert sind.¹²

Im Rahmen der chirurgischen Kastration werden die Ferkel zudem wiederholt Stress ausgesetzt, bspw. durch die Fixierung der Tiere zur Verabreichung des Schmerzmittels zur Behandlung des postoperativen Schmerzes sowie durch die Fixierung zumeist in Rückenlage zur Überstülpung der Narkosemaske.¹³

Die Immunokastration steht vor diesem Hintergrund im Einklang mit der Wertigkeit des Tierschutzes unter der EU-Ökoverordnung. Im Gegensatz zur chirurgischen Kastration stellt sie unter Tierschutzgesichtspunkten die vorzugswürdige Alternative dar.

¹¹ Stellungnahme der SLT zu den Alternativen für die herkömmliche Kastration der männlichen unter acht Tage alten Ferkel und den erforderlichen Optimierungsschritten, 15.08.2016, S. 17, abrufbar unter https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Stellungnahme_SLT_zu_Alternativen_Ferkelkastration.pdf.

¹² Stellungnahme der SLT zu den Alternativen für die herkömmliche Kastration der männlichen unter acht Tage alten Ferkel und den erforderlichen Optimierungsschritten, 15.08.2016, S. 25, abrufbar unter https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Stellungnahme_SLT_zu_Alternativen_Ferkelkastration.pdf; vgl. auch Stellungnahme zum Referenten-Entwurf (Stand 10.01.2019) einer Verordnung zur Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen (FerkNarkSachKV) der Bundestierärztekammer e. V (BKT) und des Bundesverbands der beamteten Tierärzte e.V. (BbT), 21.02.2019, S. 1 f., abrufbar unter http://www.tfvl.de/wp-content/uploads/2019/03/Stellungnahme_Isofluran_2019.02.21.pdf.

¹³ Friedrich-Loeffler-Institut Empfehlung, Impfung gegen Ebergeruch – tierschutzfachlich der beste Weg, 21.09.2019, S. 2, abrufbar unter https://www.openagrar.de/servlets/MCR-FileNodeServlet/openagrar_derivate_00016429/FLI-Empfehlungen_Impfung-gegen-Ebergeruch_20180921.pdf; Stellungnahme der SLT zu den Alternativen für die herkömmliche Kastration der männlichen unter acht Tage alten Ferkel und den erforderlichen Optimierungsschritten, 15.08.2016, S. 25, abrufbar unter https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Stellungnahme_SLT_zu_Alternativen_Ferkelkastration.pdf.

2. Umwelt- und klimabezogene Aspekte der Immunokastration

Bei der EU-Ökoverordnung steht auch der Umweltschutz stark im Vordergrund.¹⁴

Dies ergibt sich beispielsweise aus dem bereits erwähnten Erwägungsgrund (2) sowie insbesondere aus Art. 4 lit. a) EU-Ökoverordnung, wonach die EU-Ökoverordnung den „*Beitrag zum Schutz der Umwelt und des Klimas*“ bezweckt.

Weiter wird dies durch den Verweis auf die Europa-2020-Strategie in Erwägungsgrund (7) der EU-Ökoverordnung und das damit einhergehende Ziel der „*emissionsarmen Wirtschaft*“ deutlich.

Umweltschädliche Einflüsse von Improvac, die durch die Immunokastration entstehen, sind nicht bekannt. Improvac enthält keine Wirkstoffe, die ein Risiko für die Umwelt darstellen könnten.¹⁵ Vielmehr kann die Immunokastration Vorteile für die Umwelt bringen, da geimpfte Eber zu einer besseren Futtermittelverwertung in der Lage sind, daher geringere Futtermengen benötigen und damit ca. 10 % weniger Gülle produzieren.¹⁶

Die chirurgische Ferkelkastration mittels Isofluran birgt hingegen auch nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt. Das Narkosegas tritt bei Anwendung zur Ferkelkastration in die Atmosphäre aus.¹⁷ Isofluran ist als Treibhausgas und

¹⁴ Beck, Die neue Bio Basis-Verordnung (EU) 2018/848, in: LMuR 2018, 221, 222.

¹⁵ Animal health online, Eberimpfung mit Improvac, 26.01.2013, abrufbar unter <http://www.animal-health-online.de/gross/2013/01/26/eberimpfung-mit-improvac-was-man-dazu-wissen-sollte/23843/>.

¹⁶ Thünen Institut, Wirtschaftlichkeit der Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration – Aktualisierung und Erweiterung der betriebswirtschaftlichen Berechnungen, 29.03.2019, abrufbar unter https://www.thuenen.de/media/institute/bw/Startseite_Aktuelles/Video/ThuenenWorkingPaper_110.pdf; Karpeles/Jäger, Stellungnahme: Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration, 11.12.2012, S. 16, abrufbar unter https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/SLT_2012-Dez-11_Ferkelkastration.pdf; Animal health online, Eberimpfung mit Improvac, 26.01.2013, abrufbar unter <http://www.animal-health-online.de/gross/2013/01/26/eberimpfung-mit-improvac-was-man-dazu-wissen-sollte/23843/>.

¹⁷ Stellungnahme zum Referenten-Entwurf (Stand 10.01.2019) der FerkNarkSachV der BTK und des BbT, 21.02.2019, S. 5, abrufbar unter http://www.tfv.de/wp-content/uploads/2019/03/Stellungnahme_Isofluran_2019.02.21.pdf.

Gefahrstoff einzuordnen und hat schädliche Auswirkungen auf die Ozonschicht.¹⁸ Bereits im Jahr 1992 wurde auf der Umweltkonferenz in Kopenhagen zur FCKW-Abschaffung ein Verwendungsverbot für Isofluran und weitere Inhalationsanästhetika ab 2030 beschlossen.¹⁹ Darüber hinaus warnte die Schweizer Zulassungs- und Aufsichtsbehörde für Heilmittel im Jahr 2008 aus Klimaschutzgesichtspunkten vor einem großflächigen Einsatz des Narkosegases im Rahmen der Ferkelkastration, da es 500 Mal stärker klimawirksam sei als CO₂.²⁰

Diese Umweltbelastung dürfte nicht mit den Zielen der EU-Ökoverordnung in Einklang stehen. Vielmehr ist auch unter diesen Gesichtspunkten die Immunokastration in Biobetrieben der bessere Weg.

3. Keine Rückstände im Fleisch und keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit

Auch die von der EU-Ökoverordnung beabsichtigte Einhaltung hoher Standards im Bereich Gesundheit (vgl. Erwägungsgrund (2) der EU-Ökoverordnung) steht der Immunokastration in Biobetrieben nicht im Wege.

¹⁸ Stellungnahme der SLT zu den Alternativen für die herkömmliche Kastration der männlichen unter acht Tage alten Ferkel und den erforderlichen Optimierungsschritten, 15.08.2016, S. 26 f., abrufbar unter https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Stellungnahme_SLT_zu_Alternativen_Ferkelkastration.pdf; Stellungnahme zum Referenten-Entwurf (Stand 10.01.2019) der FerkNarkSachV der BTK und des BbT, 21.02.2019, S. 5, Stellungnahme zum Referenten-Entwurf (Stand 10.01.2019) der FerkNarkSachV der BTK und des BbT, 21.02.2019, S. 5, abrufbar unter http://www.tfv.de/wp-content/uploads/2019/03/Stellungnahme_Isofluran_2019.02.21.pdf.

¹⁹ Stellungnahme der SLT zu den Alternativen für die herkömmliche Kastration der männlichen unter acht Tage alten Ferkel und den erforderlichen Optimierungsschritten, 15.08.2016, S. 26 f., abrufbar unter https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Stellungnahme_SLT_zu_Alternativen_Ferkelkastration.pdf.

²⁰ Swissmedic, Risiken und Konsequenzen eines großflächigen Isofluran-Einsatzes bei der Ferkel-Kastration, 17.11.2008, abrufbar unter <https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/news/mitteilungen/archiv/swissmedic--risiken-und-konsequenzen-eines-grossflaechigen-isofl.html>.

Es sind keine Rückstände im Fleisch von Immunokastraten und keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit infolge des Verzehrs von solchem Fleisch zu befürchten.

Die Reaktion des Immunsystems der Eber wird durch in Improvac enthaltene Eiweiße ausgelöst. Diese werden durch den Körperstoffwechsel des Ebers wieder abgebaut, sodass das Fleisch keine Rückstände enthält.²¹ Selbst, wenn der Mensch über das Fleisch diese Eiweiße zu sich nehmen würde, würden diese im Magen und im Darm abgebaut werden.²² Vor diesem Hintergrund besteht auch keine Wartezeit zwischen der zweiten Impfung und der Schlachtung.²³

Im Vergleich zur chirurgischen Kastration ist kein belastenderer Eingriff in den Hormonhaushalt der Schweine durch die Immunokastration zu vermerken. Vielmehr wirkt sich die chirurgische Kastration zumindest in derselben Weise auf den Hormonhaushalt der Schweine aus – nach Ansicht der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. stellt die chirurgische Entfernung der Hoden sogar einen deutlich drastischeren Eingriff in den Hormonhaushalt der

²¹ FVE, Immunocastration of pigs should be allowed in organic production, 06.08.2020, abrufbar unter https://www.fve.org/cms/wp-content/uploads/052-Immunocastration-and-Organic-Production_final.pdf; Institut für Virologie und Immunologie (IVI), FAQ zur Impfung gegen Ebergeruch und zum Impfstoff Improvac, abrufbar unter <https://www.ivi.admin.ch/ivi/de/home/impfungen/impfstoffe/weiterfuehrende-informationen/faq-zur-impfung-gegen-ebergeruch-und-zum-impfstoff-improvac-.html>.

²² Institut für Virologie und Immunologie (IVI), FAQ zur Impfung gegen Ebergeruch und zum Impfstoff Improvac, abrufbar unter <https://www.ivi.admin.ch/ivi/de/home/impfungen/impfstoffe/weiterfuehrende-informationen/faq-zur-impfung-gegen-ebergeruch-und-zum-impfstoff-improvac-.html>; Friedrich-Loeffler-Institut Empfehlung, Impfung gegen Ebergeruch – tierschutzfachlich der beste Weg, 21.09.2019, S. 3, abrufbar unter https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00016429/FLI-Empfehlungen_Impfung-gegen-Ebergeruch_20180921.pdf.

²³ European Medicines Agency, Zusammenfassung des EPAR zu Improvac, S. 3, abrufbar unter https://www.ema.europa.eu/en/documents/overview/improvac-epar-summary-public_de.pdf; vgl. auch Anhang I: Zusammenfassung der Merkmale des Tierarzneimittels zur Commission Decision of 20 December 2010 amending the marketing authorisation granted by Decision C(2009)3903 for “Improvac”, a veterinary medicinal product, S. 5, abrufbar unter https://ec.europa.eu/health/documents/community-register/2014/20140410128216/anx_128216_de.pdf.

Schweine dar als die Immunokastration²⁴ – verbunden mit dem Nachteil des chirurgischen Eingriffs.²⁵

Unter Lebensmittelsicherheitsgesichtspunkten ist der Konsum von Fleischerzeugnissen geimpfter Eber daher unbedenklich für den Menschen und verstößt nicht gegen besagte Gesundheitsziele der Ökoverordnung.

IV. Pflicht zur Einhaltung des Staatsziels Tierschutz

Ein Verbot der Immunokastration in deutschen Biobetrieben stellt ein Verstoß gegen das Staatsziel Tierschutz aus Art. 20a GG dar.

Das Staatsziel Tierschutz aus Art. 20a GG verpflichtet zur Achtung der Tiere und zur Vermeidung von Leiden und richtet sich in erster Linie an den Gesetzgeber, aber auch an alle anderen Träger der staatlichen Gewalt.²⁶ Es greift den Grundsatz des deutschen Tierschutzrechts aus § 1 Satz 2 TierSchG auf, wonach niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet Art. 20a GG die gesamte staatliche Gewalt zum Schutz der Tiere.²⁷ Das heißt, Verpflichtete aus dem Staatsziel Tierschutz sind alle Organe des Staates, also auch Gesetzgebung und Verwaltung.²⁸

Die staatlichen Organe sind im Sinne des aus dem Staatsziel Tierschutz folgenden Optimierungsgebots stets zur Verbesserung der Tierwohls verpflichtet. Nach dem Optimierungsgebot sind die durch Art. 20a GG geschützten Belange, wozu auch das Wohlbefinden und die Unversehrtheit der Tiere gehören,

²⁴ Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., Presseinformation vom 07.07.2020, abrufbar unter <https://www.tierschutz-tvt.de/presse/pressemitteilungen/#c156>.

²⁵ FVE, Immunokastration of pigs should be allowed in organic production, 06.08.2020, abrufbar unter https://www.fve.org/cms/wp-content/uploads/052-Immunokastration-and-Organic-Production_final.pdf; Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., Presseinformation vom 07.07.2020, abrufbar unter <https://www.tierschutz-tvt.de/presse/pressemitteilungen/#c156>.

²⁶ BT-Drs. 14/8860, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 23.04.2002, S. 3; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl., 2016, Art. 20a GG, Rn. 4.

²⁷ BVerfG, Beschl. v. 12.10.2010 – 2 BvF 1/07, Rn. 121.

²⁸ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl., 2016, Art. 20a GG, Rn. 13.

zu schützen.²⁹ Darüber hinaus wirkt die Staatszielbestimmung aus Art. 20a GG wie ein Verschlechterungsverbot.³⁰

Der Vorrang des Unionsrechts entbindet die staatlichen Organe nicht gänzlich von ihren Verpflichtungen unter dem Staatsziel Tierschutz. Art. 20a GG bildet unter anderem auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierhaltung eine „nationale Schutzverstärkungsklausel bei der Umsetzung von EG-Tierschutzrecht“³¹. Es besteht die staatliche Verpflichtung, den ethischen Tierschutz bis zu einer Grenze des Übermaßverbotes zu befördern.³² Im Rahmen der europarechtlichen Regelungen zur Tierhaltung kann dies dazu führen, dass über die darin enthaltenen Mindestanforderungen hinausgegangen werden muss bzw. zumindest ein bereits bestehender, höherer nationaler Tierschutzstandard aufrechterhalten werden muss.³³ Da die EU-Ökoverordnung in die Regelungen zur Tierhaltung – hier in Form der Ferkelkastration – eingreift, besteht für den deutschen Gesetzgeber zumindest die Pflicht zur Einwirkung auf ein besseres Tierschutzniveau auf Unionsebene.

Um ihren Verpflichtungen unter dem Staatsziel Tierschutz nachzukommen und diese effektiv zu erfüllen, muss die deutsche Regierung auch auf europäischer Ebene zur Sicherstellung nationaler Tierschutzstandards hinwirken. Die Staatszielbestimmung des Grundgesetzes verpflichtet dazu, auf die Bereinigung etwaiger Unzulänglichkeiten im europäischen Recht hinzuwirken.

V. Ergebnis

Die Immunokastration ist mit den Grundgedanken und Zielen der EU-Ökoverordnung vereinbar. Es sind keine überzeugenden Gründe ersichtlich, die Im-

²⁹ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl., 2016, Art. 20a GG, Rn. 19.

³⁰ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl., 2016, Art. 20a GG, Rn. 21.

³¹ Caspar/Geissen, NVwZ 2002, 913, 915.

³² BVerfG, Urt. v. 06.07.1999 – 2 BvF 3-90, NJW 1999, 3253, 3255; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl., 2016, § 2 TierSchG, Rn. 12, Art. 20a GG, Rn. 25.

³³ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl., 2016, § 2 TierSchG, Rn. 50, Art. 20a GG, Rn. 25.

munokastration nicht in der EU-Ökoverordnung als zulässige Methode der Ferkelkastration zu verankern. Vielmehr ist dies aus Tierschutz- und Umweltschutzgründen zwingend erforderlich.

Das Staatsziel Tierschutz aus Art. 20a GG verpflichtet die Regierung, auf europäischer Ebene auf die explizite Zulassung der Immunokastration in Biobetrieben unter der EU-Ökoverordnung hinzuwirken.

Linda Gregori
Mitglied des Vorstandes